

**V e r h a n d e l t**  
zu Berlin am 26. März 2020  
Vor dem unterzeichneten Notar

**Günther Hädinger**  
10707 Berlin  
Bayerische Straße 7

erschieden heute

1.)Frau

Jutta Ringel, geb. am 29.04.1971,  
Schwalbacherstraße 10, 12161 Berlin

2.)Frau

Lavinia Knop-Walling, geb. am 03.04.1989,  
Wilhelmshavener Straße 2, 10551 Berlin

3.)Herr

Matthias Raetz, geb. am 04.06.1963,  
Lefevrestraße 21, 12161 Berlin

Die Erschienenene zu 2.) wies sich aus durch Vorlage ihres gültigen Personalausweises der Bundesrepublik Deutschland und erklärte sich damit einverstanden, dass der Notar eine Kopie der Personaldokumente fertigt und diese zur Akte nimmt.

Die Erschienenene zu 1.) und der Erschienenene zu 3.) sind dem amtierenden Notar von Person bekannt.

Die Erschienenene zu 2.) vermag nach ihrer Erklärung und nach meiner, des Notars, Überzeugung nicht hinreichend zu sehen und daher Geschriebenes nicht zu lesen. Nach Belehrung verzichtete sie jedoch auf die Zuziehung eines Zeugen oder eines zweiten Notars.

Der Notar erläuterte das Mitwirkungsverbot nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG. Die Erschienenen verneinten die Frage des Notars, ob eine solche Vorbefassung vorliege.

Die Erschienenen erklärten zu meinem Protokoll:

### **I. Vorbemerkung**

Die Erschienene zu 1), ist die alleinige Gesellschafterin der im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der HRB 21050 eingetragenen Kulturregen Berlin gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt) Netzwerk für inklusives kulturelles Empowerment mit Sitz in Berlin.

An dem Stammkapital der Gesellschaft von 300,00 € ist die Erschienene zu 1.) wie folgt beteiligt:

Geschäftsanteile mit den lfd. Nr. 1 - 300 im Nennbetrag von jeweils 1,00 Euro.

Die vorstehenden Beteiligungsverhältnisse entsprechen der zuletzt in das Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste vom 6. Juni 2019, wovon sich der Notar durch Einsicht in das online geführte Handelsregister am heutigen Tag überzeugt hat.

### **II. Gesellschafterbeschluss**

Unter Verzicht auf die Einhaltung aller Form- und Fristvorschriften für die Einberufung und Abhaltung einer Gesellschafterversammlung halte ich hiermit eine Gesellschafterversammlung ab und beschließe einstimmig was folgt:

#### **I. Kapitalerhöhung**

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft wird von 300,00 € um 700,00 € auf 1.000,00 € erhöht. Die Kapitalerhöhung erfolgt durch Ausgabe neuer Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils 1,00 Euro bezeichnet mit dem lfd. Nrn. 301 - 1.000.

- 2.) a) Zur Übernahme der neuen Geschäftsanteile mit den lfd. Nrn. 301 - 400 im Nennbetrag von jeweils 1,00 Euro wird zugelassen, die Erschienenen zu 1.), Frau Jutta Ringel,
- b) zur Übernahme der neuen Geschäftsanteile mit den lfd. Nrn. 401 - 700 im Nennbetrag von jeweils 1,00 Euro wird zugelassen, die Erschienene zu 2.),
- c) zur Übernahme der neuen Geschäftsanteile mit den lfd. Nrn. 701 - 1.000 im Nennbetrag von jeweils 1,00 Euro wird zugelassen, der Erschienene zu 3.),
- 3.) Die neuen Geschäftsanteile mit den lfd. Nrn. 301 - 1.000 sind sofort in voller Höhe in bar zu erbringen.
- 4.) Die neuen Geschäftsanteile sind ab Beginn des bei Eintragung der Kapitalerhöhung laufenden Geschäftsjahres am Gewinn der Gesellschaft beteiligt.

## **II. Satzung**

Ich schliesse nunmehr den als Anlage 2 genommenen Gesellschaftsvertrag.

Weitere Beschlüsse werden nicht gefasst.

## **III. Übernahmeerklärungen**

Die Erschiene zu 1.), Frau Jutta Ringel erklärte:

Ich übernehme zu den in dem vorstehenden Beschluss genannten Bedingungen die neuen Geschäftsanteile mit den lfd. Nrn. 301 - 400 im Nennbetrag von jeweils 1,00 Euro und verpflichte mich zur sofortigen Einzahlung der jeweiligen Nennbeträge.

Die Erschienene zu 2.), Frau Lavinia Knop - Walling erklärte:

Ich übernehme zu den in dem vorstehenden Beschluss genannten Bedingungen die neuen Geschäftsanteile mit den lfd. Nrn. 401 - 700 im Nennbetrag von jeweils 1,00 Euro und verpflichte mich zur sofortigen Einzahlung der jeweiligen Nennbeträge.

Der Erschienene zu 3.), Herr Matthias Raetz erklärte:

Ich übernehme zu den in dem vorstehenden Beschluss genannten Bedingungen die neuen Geschäftsanteile mit den lfd. Nrn. 701 - 1.000 im Nennbetrag von jeweils 1,00 Euro und verpflichte mich zur sofortigen Einzahlung der jeweiligen Nennbeträge.

#### **IV. Vollmachten**

Die Mitarbeiterin des amtierenden Notars Frau Katja Meyer, geb. am 4.07.1978 wird hiermit von den Erschienenen bevollmächtigt unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, für sie alle Erklärungen abzugeben und alle Änderung dieser Urkunde, welche insbesondere zur Erledigung von Verfügungen des Registergerichts erforderlich sind, zu beschließen und zum Handelsregister anzumelden. Von dieser Vollmacht darf nur vor dem amtierenden Notar, seinen Sozien bzw. seinem amtlich bestellten Notarvertreter Gebrauch gemacht werden. Die Vollmacht erlischt einen Monat nach Eintragung der beschlossenen Änderungen.

#### **V. Kosten**

Die Kosten dieser Urkunde einschließlich der Kosten der Übernahmeerklärungen sowie die Kosten der Registereintragung trägt die Gesellschaft.

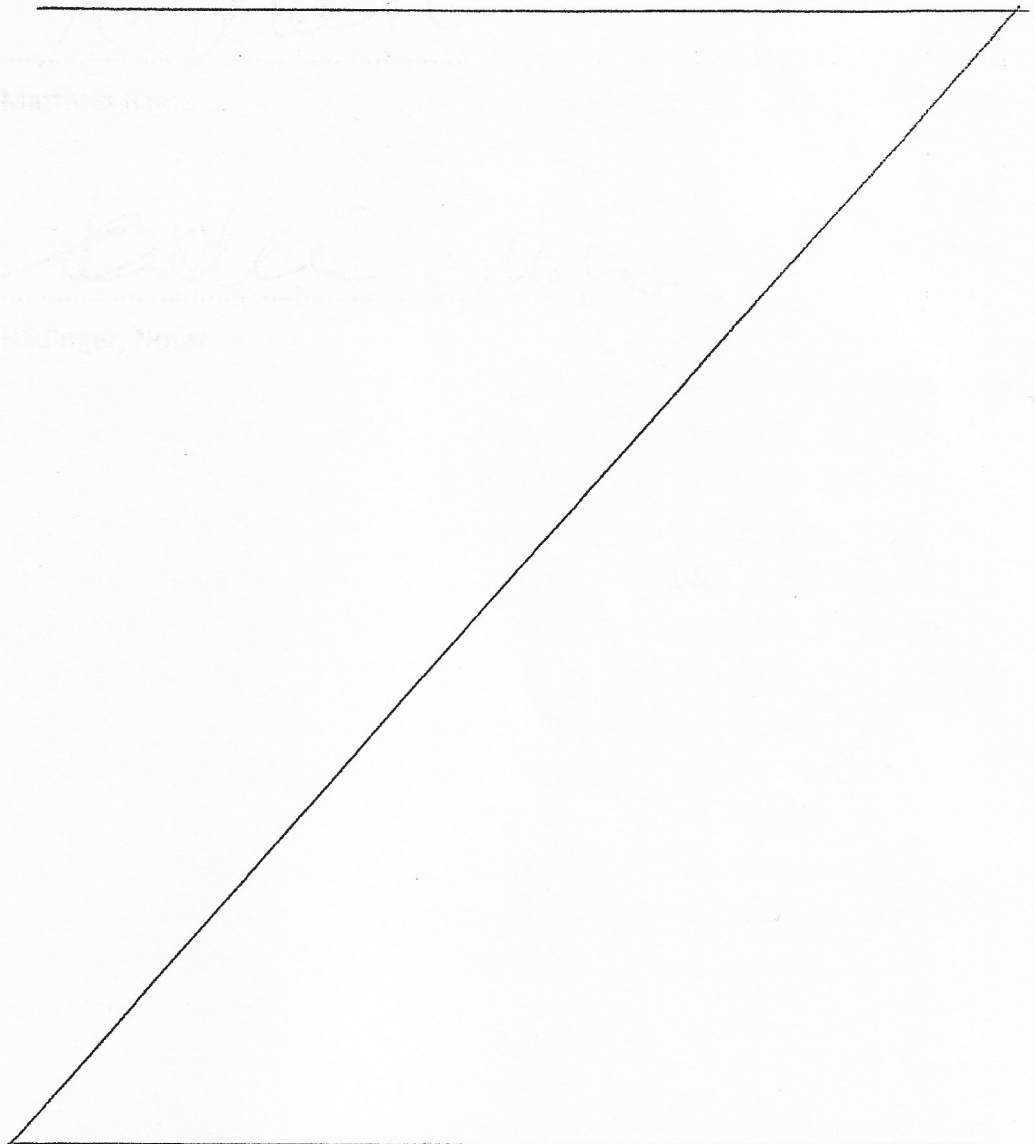
#### **VI. Hinweise des Notars**

Der Notar wies darauf hin, dass

- 1.) die Kapitalerhöhung sowie die Satzungsänderung erst mit der Eintragung im Handelsregister wirksam werden.
- 2.) Zahlungen auf die neuen Geschäftsanteile erst nach der heutigen Beurkundung geleistet werden dürfen. Etwaige Zahlungen, die bereits vor der heutigen Beurkundung vorgenommen sein sollten, haben regelmäßig keine tilgende Wirkung.

Die Beteiligten erklärten hierzu, dass sie keine Voreinzahlungen geleistet haben.

- 3.) die vereinbarten Geldeinlagen nicht durch Aufrechnung/Verrechnung mit Forderungen gegen die Gesellschaft erbracht werden können.
- 4.) die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Anteile für die Leistungen auf die Geschäftsanteile haften, auf die der geschuldete Einzahlungsbetrag von dem jeweils dazu verpflichteten Gesellschafter nicht zu erlangen ist.
- 5.) Geldeinlagen, die zeitlich unmittelbar nach der Kapitalerhöhung darlehensweise oder aufgrund anderweitiger Vereinbarung an einen Gesellschafter wieder ausgezahlt werden, die Einlageschuld nur dann tilgen, wenn der Rückzahlungsanspruch der Gesellschaft vollwertig und jederzeit fällig ist und die Auszahlung sowie die Rückzahlungsvereinbarung zwischen dem Gesellschafter und der Gesellschaft in der Anmeldung zum Handelsregister angegeben sind.



## Gesellschaftsvertrag

der

Kulturregen Berlin gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)

Netzwerk für inklusives kulturelles Empowerment

### § 1 - Firma und Sitz der Gesellschaft

- 1.) Die Gesellschaft betreibt ihre Geschäfte unter der Firma Kulturregen Berlin gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt), Netzwerk für inklusives kulturelles Empowerment.
- 2.) Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

### § 2 - Gegenstand des Unternehmens

- 1.) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Volks- und Weiterbildung auf diesem Gebiet.

Zweck ist ebenfalls die Initiierung und Durchführung inklusiver Kunst- und Kulturprojekte für Menschen mit und ohne Behinderung. Hiermit sind insbesondere Literatur-, Film-, Theater-, Social Media-Projekte (Podcast) mit den Vermittlungsformaten Aus- und Weiterbildung, Seminare und Veranstaltungen gemeint. Die „Kulturregen Berlin gemeinnützige UG“ kooperiert unmittelbar (Unmittelbarkeit) und ausschließlich (fördert nur gemeinnützige oder öffentlich-rechtliche Organisationen) mit anderen gemeinnützigen Organisationen (z.B. Hochschulen des öffentlichen Rechts oder (Kultur)-Stiftungen).

Zweck der Gesellschaft ist auch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von inklusiver Kunst und Kultur sowie der Volks- und Berufsbildung durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zur Erreichung des Zwecks werden folgende Maßnahmen für die Förderung von inklusiver Kunst und Kultur angeboten:

#### **Aus- und Weiterbildung (1)**

- Inklusive Aus- und Weiterbildung mit dem Schwerpunkt Kreatives Schreiben (Prosa/Szenisches Schreiben (Drehbuch), Podcast, Artikel für Blogs und andere Social Media-Formate), in Kooperation mit Fachdozent\*innen und öffentlichen Hochschuleinrichtungen

#### **Empowerment-Seminare (2)**

- Förderung von anderen inklusiven Projekten, Kampagnen und Publikationen bzw. Veranstaltungen mit dem Schwerpunkt Prosa/Drehbuch/Oper/Theater, Podcast, Blog, Social Media, u.a. Publikationen in Leichter Sprache und Audiodeskriptionen durch Seminare(unmittelbar selbst (nach § 57 AO) sowie Fördertätigkeit (nach § 58 Nr. 1 und 2 AO)
- Durchführung inklusiver Seminare Literatur-/Film- und Theaterprojekte(Lesungen, Film- und Bühnenaufführungen) in Kooperation mit gemeinnützigen Organisationen
- Empowerment-Seminare, z.B. in der dezentralen Kulturarbeit auf bezirklicher und kommunaler Ebene: Seminare zur Netzwerkbildung im Bereich der inklusiven Kunst und Kultur
- Kunst und Kultur im inklusiven Raum: Kunst-Patenschaftsprojekte, Ausstellungen, Wettbewerbe.
- Öffentlichkeitsarbeit: Bewusstseinsbildung für inklusive Kunst und Kultur
- Bestimmung und Selbstbestimmung von Kunst und Kultur aus der Perspektive von Menschen mit Behinderungen

- Gemeinsamer Austausch über inklusive Kunst und Kultur von Menschen mit und ohne Behinderungen

### **Projekte (3)**

- Initiierung und Durchführung von inklusiven Kunst-, Kulturprojekten: u.a. zu sichtbaren und unsichtbaren Behinderungen
- Initiierung von inklusiven Podcast, Prosa- sowie Film- und Theaterwerkstätten
- Aufbau und Pflege eines internetbasierten Literatur-, Film- und Theaterarchivs von und für Menschen mit Behinderungen

### **Öffentlichkeitsarbeit/Veranstaltungen (4)**

- Förderung von inklusiven Literaturinitiativen, Literaturprojekten, Film- und Theaterprojekten (unmittelbar selbst (nach §57 AO) sowie Fördertätigkeit (nach § 58 Nr. 1 und 2 AO)
- Podcast, Lesungen und Film- und Theatervorstellungen

2.) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Gesellschaftszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sachleistungen zurück.

### **§ 3 - Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr**

- 1.) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- 2.) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, beginnend mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endend mit dem auf die



Eintragung in das Handelsregister folgenden 31. Dezember.

#### **§ 4 - Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

#### **§ 5 - Stammkapital**

- 1.) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.000,00 (in Worten: Euro Eintausend) und ist eingeteilt in 1.000 Geschäftsanteile in Höhe von jeweils EUR 1,00 nominal.
- 2.) Die Gesellschafter haben die Einlagen in bar zu erbringen. Diese sind sofort in voller Höhe einzuzahlen.

#### **§ 6 - Verfügungen über Geschäftsanteile**

Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile davon bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der übertragungswillige Gesellschafter die zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft bekannt gegebenen Vorerwerbs-, Mitverkaufsrechte und -pflichten und sonstigen schuldrechtlichen Verfügungsbeschränkungen beachtet hat. Der betroffene Gesellschafter darf an der Abstimmung teilnehmen.

#### **§ 7 - Geschäftsführung und Vertretung**

- 1.) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- 2.) Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung.
- 3.) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

- 4.) Für ein einzelnes Rechtsgeschäft können der/die Geschäftsführer jeweils durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- 5.) Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich nur auf Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr der Gesellschaft mit sich bringt. Alle Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen, die in ungewöhnlichem Ausmaß in den Vermögensstand, die Organisation oder den Charakter der Gesellschaft eingreifen, insbesondere solche, die infolge ihrer langen Laufzeit oder des ihnen anhaftenden großen Risikos von besonderer Bedeutung sind, bedürfen eines zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Dies gilt ungeachtet der Möglichkeit der Gesellschafterversammlung, im Einzelfall die Vornahme bestimmter Geschäfte von ihrer Zustimmung abhängig zu machen.

#### **§ 8 Gesellschafterversammlung**

- 1.) Alljährlich findet mindestens einmal eine Gesellschafterversammlung statt, und zwar innerhalb von zwei Monaten nach Fertigstellung des Jahresabschlusses. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich durch die Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Der Tagesordnung ist auch die zuletzt beim Handelsregister aufgenommene Gesellschafterliste beizufügen. Gesellschafter können zu Gesellschafterversammlungen auch durch Telefax oder Email eingeladen werden.
- 2.) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann jeder Gesellschafter die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen verlangen. Die Versammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, sofern die Gesellschafter nicht etwas anderes beschließen
- 3.) Das Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung richtet sich nach der Höhe des Geschäftsanteils. Je EUR 1,00 eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

- 4.) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % der Stimmen vertreten sind. Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschafter oder durch eine beliebige von ihm bevollmächtigte Person vertreten lassen. Die Befugnis zur Vertretung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.
- 5.) Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist binnen zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit der gleichen oder einer weitergehenden Tagesordnung mittels eingeschriebenen Briefes unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen

### **§ 9 - Gesellschafterbeschlüsse**

- 1.) Gesellschafterbeschlüsse sind in Versammlungen zu fassen. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Gesellschafterbeschlüsse auch schriftlich im Umlaufverfahren, durch Telefax, Email oder mündlich und auch fernmündlich gefasst werden, wenn alle Gesellschafter sich an der betreffenden Beschlussfassung beteiligen. In solchen Fällen ist die Beschlussfassung durch die Geschäftsführung herbeizuführen. Unverzüglich nach jeder auf dieser Art erfolgten Beschlussfassung ist eine Niederschrift zu errichten. Die Niederschrift ist durch die Geschäftsführung zu unterzeichnen und abschriftlich jedem Gesellschafter zuzuleiten. Die Gesellschafter haben die Niederschrift innerhalb eines (1) Monats nach deren Zugang durch Gegenzeichnung und Rücksendung an die Gesellschaft zu genehmigen. Nach Ablauf der vorgenannten Frist gilt die Niederschrift als genehmigt. Die Gesellschafter haben der Geschäftsführung die jeweils aktuellen Anschrift bzw. Email-Adresse bzw. etwaige Änderungen derselben unverzüglich mitzuteilen
- 2.) Gesellschafterbeschlüsse erfolgen - vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Vorschriften - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 10 Jahresabschluss**

- 1.) Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Frist den gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang aufzustellen. Dieser ist von sämtlichen Geschäftsführern zu unterschreiben.
- 2.) Der Jahresabschluss ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (§§ 242 ff. HGB) sowie der allgemeinen handelsrechtlichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften aufzustellen. Wahlrechte sind im Interesse und zu Gunsten der Gesellschaft auszuüben.
- 3.) Die Bewertung hat nach einheitlichen Grundsätzen unter Berücksichtigung der inneren Bilanzkontinuität zu erfolgen.

## **§ 11 Vermögensbindung**

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Verein Sozialhelden e.V., Andreasstraße 10, 10243 Berlin der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 - Erbfolge**

- 1.) Scheidet ein Gesellschafter durch Tod aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft mit den Erben fortgeführt.
- 2.) Hat ein Gesellschafter mehrere Erben, so dürfen sie die Rechte aus der Beteiligung an der Gesellschaft nur einheitlich ausüben. Bis zur Benennung eines entsprechenden Bevollmächtigten ruht ihr Stimmrecht.

## **§ 13 - Mediation und Schlichtung**

Kommt es im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten, verpflichten sich die Parteien, vor Anrufung

eines ordentlichen Gerichts (oder Schiedsgerichts) ein Mediationsverfahren zu durchlaufen. Der Mediator ist einvernehmlich von beiden Parteien innerhalb von drei Wochen, nachdem eine Partei der anderen Partei dieses Verlangen schriftlich zur Kenntnis gegeben hat (Mediationsantrag), zu bestimmen. Sollten sich die Parteien innerhalb dieser Frist nicht über den Mediator geeinigt haben, ist die zuständige Industrie- und Handelskammer Berlin anzurufen, um einen geeigneten Mediator zu bestimmen.

Sollte das Mediationsverfahren die in Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Streitigkeiten nicht beilegen, verpflichten sich die Parteien, vor Klageerhebung bei einem ordentlichen Gericht (oder Schiedsgericht), eine Schlichtung nach den Bestimmungen der Schlichtungsstelle der Berliner Wirtschaft der IHK Berlin in der bei Einleitung des Verfahrens gültigen Fassung durchzuführen.

#### **§ 14 - Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr durch eine Regelung zu ersetzen, die den mit ihr beabsichtigten wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck am nächsten kommt. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Sinn und Zweck vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

#### **§ 15 - Gründungsaufwand**

Die mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Kosten (Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten sowie etwaige Kosten der Rechts- und/oder Steuerberatung im Zusammenhang mit der Gründung) werden bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von 300,00 € von der Gesellschaft getragen. Einen darüber hinausgehenden Gründungsaufwand tragen die Gründungsgesellschafter